

Satzung der Stadt Gladbeck

Vorkaufsrechtsatzung „Stadtmitte / Butendorf – B224“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.12.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vorkaufsrechts

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zieht die Stadt Gladbeck städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Stadtmitte / Butendorf – B224“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die im räumlichen Geltungsbereich enthaltenen Flurstücke, die sich auf dem beigefügten Lageplan innerhalb der eingezeichneten schwarzen, unterbrochenen Linie befinden. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse oder -zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus evtl. neu gebildeten Flurstücke.

§ 3 Bestandteile

Zu den Bestandteilen dieser Satzung gehören

1. Satzungstext
2. Begründung
3. Kartografische Darstellung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (Lageplan)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gladbeck, den 07.01.2021

Bettina Weist
Bürgermeisterin